



Satzung Förderverein Kita Pehle e.V.

Zuletzt geändert am **24. Juni 2012**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein Kita Pehle e.V.
2. Der Vereinssitz ist Brühl.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO als gemeinnützig anerkannt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig;
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder und der Erziehung. Dies umfasst insbesondere die Finanzierung von pädagogischen, künstlerischen und musikalischen Maßnahmen sowie Materialien, Spiel- und Turngerät, soweit dies nicht von der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. deren Träger finanziert werden kann.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht entsprechend §3 Satz 1 zur Förderung aller Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder Auf der Pehle 27 oder die Tageseinrichtung für Kinder Lessingstr. 26 besuchen.
Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der Angaben der Vereinsmitglieder der jeweiligen Kita zugeordnet. Einnahmen und Ausgaben werden entsprechend des Verwendungszwecks der jeweiligen Kita zugeordnet. Nicht eindeutig zuzuordnende Einnahmen und Ausgaben werden gemäß folgender Formel der Kita Lessingstr. 26 zugeordnet:

$0,17 + 0,5 \times (\text{Mitgliederanzahl Kita Lessingstr. geteilt durch Mitgliederanzahl Gesamt})$
= Anteil (Faktor)

Der übrige Teil dieser Einnahmen und Ausgaben wird der Kita Pehle zugeordnet.
Der Mitgliedsbestand für die Berechnungsformel wird jeweils am 1. Januar für das gesamte Jahr festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige sowie jede juristische Person werden. Über den schriftlich zu erstellenden Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Begründung der o.g. Entscheidung besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt, der nur schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Vorstand jederzeit erklärt werden kann.
2. Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
3. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer Mahnung bezahlt wird.
4. Förmliche Ausschließung, die durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bei Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen oder die darüber hinaus gehenden Interessen des Vereins erfolgen kann. Dem Mitglied ist im Rahmen des Ausschließungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Der Ausschließungsbeschluss ergeht schriftlich; er ist zu begründen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Auf seinen Antrag hat der Vorstand nach Maßgabe von § 7 Nr. 1 und 2 binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann nach Maßgaben von § 7 Nr. 2 und 3 mit einfacher Mehrheit über den Ausschließungsbeschluss, nachdem sie Mitglied und Vorstand angehört hat. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Ist das Mitglied zugleich Vorstandsmitglied und handelt vereinszweckwidrig, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitglieder und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er kann um zusätzliche Mitglieder (z.B. einen Schatzmeister) erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Während der Amtsdauer kann ein Vorstandsmitglied nicht aus dem Verein austreten.

2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die tatsächliche Amtsdauer reicht bis zu dem in der Mitgliederversammlung beschlossenen Termin des Amtsantritts bzw. der Amtsübernahme der neuen Vorstandsmitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe von §7 mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, er legt gegenüber der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab.
5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.
7. Mitglieder des Vorstands können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgewählt werden.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
9. Beschlüsse des Vorstands werden von diesem schriftlich (auch per E-mail) festgehalten.
10. Wenn durch Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird, so bleiben die zurückgetretenen Mitglieder bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Der alte Vorstand hat dazu unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollte die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder durch Tod eines Vorstands unterschritten werden, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied zu benennen, das mit ihm die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds führt. Das Mitglied muss dem zustimmen. Es ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsangelegenheiten
 - Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, zu ihr ist 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
5. Die Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekanntgegeben. In der Mitgliederversammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag ergänzt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ruft der Vorstand diese erneut mit einer Frist von mindestens 7 Tagen ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Sollte in der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, in der die Wahl eines neuen Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ansteht, es nicht zur Wahl eines Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden kommen, so muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern in dieser Mitgliederversammlung es ebenfalls nicht zur Wahl eines neuen Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden kommt, ist der bisherige Vorstand berechtigt, den Verein aufzulösen und alles dafür Notwendige in die Wege zu leiten. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
9. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Parität erhält der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
10. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.
Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer festgelegt.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückgabe bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (siehe auch § 7, Nr. 9).

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden sowie gemäß §7, Absatz 7 erfolgen.
2. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Soweit nach Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden ist, fällt das Vermögen des Vereins an die geförderten Tageseinrichtungen jeweils in Höhe des Buchbestands.

Brühl, 24. Juni 2012